



Herrn Oberbürgermeister Keck
Thomas Keck
Marktplatz 22

72764 Reutlingen

Reutlingen, 05.07.2021

Antrag auf Einführung einer Katzenschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Keck,

wir beantragen:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Stadtverwaltung mit der Erarbeitung einer kommunalen Katzenschutzverordnung zu beauftragen und diese dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Zur Orientierung dient die Katzenschutzverordnung der Stadt Schramberg im Kreis Rottweil, sowie der Vorschlag für eine kommunale Katzenschutzverordnung der Stabsstelle Tierschutz am Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Beide Texte sind diesem Antrag als Anlage beigefügt.

Begründung

In Deutschland leben rund 2 Millionen verwilderte Katzen. Sowohl der Bund als auch das Land analog zum deutschen Tierschutzbund e.V. gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Tierschutzvereinen empfehlen die Einführung einer „Verordnung zum Schutz freilebender Katzen“ nach §13b des Tierschutzgesetzes. Dies dient der Erfüllung des Staatsziels, dem Schutz der Tiere nach Artikel 20a Grundgesetz.

Die Verordnung betrifft sowohl freilebende Katzen als auch Katzen, die in Haushalten leben und Zugang zum Freien haben.

Die durchschnittlichen Kosten einer Kastration betragen ca. 80 Euro männliche und 130 Euro weibliche Tiere + 30,- Euro für das Einsetzen eines Transponders zur Kennzeichnung und anschließenden Registrierung. Aktuell werden die Kosten für die Kastration verwilderter Katzen in Reutlingen größtenteils vom Tierschutzverein Reutlingen übernommen. Durch die angestrebte Verordnung wird klargestellt, dass Katzenhalterinnen und Katzenhalter ihre Tiere kastrieren lassen müssen und hierfür auch die Kosten tragen. Durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird die Halterermittlung erleichtert. Durch die Verordnung könnten auch Bußgelder für nicht kastrierte Katzen erhoben werden.

Die größten Probleme der steigenden Katzenpopulation in Kürze:

In Deutschland leben rund zwei Millionen verwilderte Katzen auf der Straße. Eine

Katzenpopulation kann rasch wachsen. Unter der Annahme, dass eine Kätzin zweimal im Jahr einen Wurf mit drei Jungtiere bekommt und aufzieht und die Nachkommen sich wiederum entsprechend vermehren, so ergibt sich theoretisch nach zehn Jahren eine beachtliche Anzahl von 240 Millionen Nachkommen eines Katzenpaares.

Die Lebenserwartung von Katzen ohne menschliche Betreuung und medizinischer Versorgung ist erheblich geringer als die von in menschlicher Obhut gehaltenen Katzen. So treten Katzenkrankheiten wie Katzenschnupfen signifikant häufiger auf, auch der Anteil an unterernährten Katzen ist deutlich höher.

Mit einer Katzenschutzverordnung können Gemeinden langfristig die Katzenpopulation kontrollieren und somit vorbeugenden Tierschutz leisten. Die mit der Verordnung verpflichtende Kastration dämmt die Anzahl von Jungtieren ein und verringert damit das beschriebene Katzenelend. Um eine Kastration nachvollziehen zu können, sind die Kennzeichnung und Registrierung des Tieres notwendig und ermöglichen auch im Falle eines entlaufenen Tieres eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter. Freilebende Katzen können häufig lange Zeit nicht vom Tierschutzverein kastriert werden, da die Halterinnen oder Halter nicht unmittelbar zu ermitteln sind.

Kernpunkte der Katzenschutzverordnung sind:

- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Zugang zum Freien
- Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang
- die Verordnung ermöglicht die Kastration von Fundtieren durch den Tierschutzverein nach 48 Stunden

Mit einer Katzenschutzverordnung können Gemeinden die Katzenpopulation langfristig kontrollieren und so zum Tierschutz beitragen.

Dieser Antrag ist mit dem Tierschutzverein Reutlingen abgestimmt.

Ergänzende Informationen finden sich auf der Seite des Staatsministerium Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/tierschutzbeauftragte-begruesst-bemuehungen-fuer-katzenschutzverordnung-in-stuttgart/>

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Janz

Susanne Häcker

Anlage

Katzenschutzverordnung der Stadt Schramberg